

1. Die Schlußentscheidungen im Ermittlungsverfahren als Widerspiegelung der einheitlichen Zielstellung von Strafrecht und Strafprozeßrecht

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht der Mensch. Jeden einzelnen Menschen durch die Entfaltung seiner Fähigkeiten in der Gemeinschaft zu entwickeln sowie den Fortschritt unserer Gesellschaft durch die sozialistische Persönlichkeitsbildung aller ihrer Mitglieder zu sichern, ist eines der Hauptziele des Sozialismus. Daher dienen in unserer Gesellschaftsordnung auch das Strafrecht und das Strafprozeßrecht als Instrumente, mit deren Hilfe der Rechtsverletzer dahin geführt wird, sich in die sozialistische Gesellschaft einzuordnen, um in ihr an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken. Das Strafrecht und das Strafprozeßrecht sind hierbei die Grundlagen des Handelns. Wenn es sich auch um zwei verschiedene Gesetze handelt, so ist doch für sie bezeichnend, daß jedes von beiden in spezifischer Form bestimmt, wie der Kampf gegen die Kriminalität mit der Kraft der gesamten sozialistischen Gesellschaft zu führen ist. Ständig gilt es, diese Einheit in der Zielstellung und die dadurch gegebene enge Verbindung zwischen Strafrecht und Strafprozeßrecht zu beachten.

In seinem Artikel „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ weist Marx bereits nach, daß die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft der Boden sind, der die Formen des materiellen und des Prozeßrechts hervorbringt. Marx zeigte, daß zwischen materiellem und prozessualem Recht eine enge Verbindung besteht, und stellte weiter fest: „Es muß ein Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt; denn der Prozeß ist nur die Lebensart des Gesetzes, also die Erscheinung seines innern Lebens.“¹ Man kann folglich das Verhältnis zwischen dem sozialistischen Strafrecht und dem sozialistischen Strafprozeßrecht nur dann richtig verstehen, wenn man beide sowohl in ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander als auch in ihrer einheitlichen Wirkung auf die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ordnung und der sozialistischen Bewußtseinsbildung aller Bürger betrachtet.

Durch seine Beschreibung der Straftat im Tatbestand und durch die Festlegung der dagegen anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Strafdrohung sichert unser Strafrecht, daß bestimmten für die sozialistische Gesellschaft